

Bade- und Entgeltordnung

1. Allgemeines

1.1 Die Bade- und Entgeltordnung gilt für das von der Stadtwerke Nürtingen GmbH, Unternehmensbereich Bäder, Parkhaus (im Folgenden SWN Bäder genannt) betriebene Freibad.

1.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und SWN Bäder ist privatrechtlich.

1.3 Die Bade- und Entgeltordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bade- und Entgeltordnung an.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von SWN Bäder festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die Benutzung des Freibades Nürtingen kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.

2.3 Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Das Gleiche gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

2.4 Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.

2.5 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

3. Allgemeine Verhaltensregeln in Bädern

3.1 Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Das Badepersonal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Badeordnung und die Hausordnung eingehalten werden und übt das Hausrecht aus.

3.2 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Näheres regelt die Hausordnung.

3.3 Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung selbst sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage benutzt wird. Das Sprungbrett und die Absprungzone des 5-m-Turms darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Wippen ist auf den Sprungbrettern nicht zulässig. Das gruppenweise Springen ist nicht gestattet.

3.4 Die Rutschen dürfen nur in der vorgeschriebenen Körperhaltung benutzt werden. Die Hinweisschilder an den Anlagen müssen beachtet werden.

3.5 Nichtschwimmer dürfen nur die gekennzeichneten Nichtschwimmerbecken benutzen.

3.6 Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben und werden zum jeweiligen Saisonende dem Fundamt der Stadt Nürtingen zur Verwahrung überlassen.

3.7 Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Benutzer, der den Verstoß verursacht, auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades oder aller Bäder der SWN Bäder ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

3.8 Das Benutzen des Freibades Nürtingen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebes bedarf zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit SWN Bäder.

3.9 Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen, wie Tische, Stühle, Liegen, dürfen nicht vorreserviert oder dauernd belegt werden.

3.10 Kleiderschränke und Wertsachenschließfächer sind jeweils am Ende des Besuchstages zu räumen.

3.11 Nach Ende des Besuchstages werden verschlossen vorgefundene Kleiderschränke und Wertschließfächer geöffnet. Deren Inhalt wird als Fundsache behandelt.

4. Badekleidung

4.1 Der Aufenthalt im Freibad der SWN Bäder ist ohne Badekleidung nicht gestattet.

4.2 Unter zugelassene Badekleidung fallen körperanliegende Badeanzüge, Badekleider (Burkini) und Bikinis sowie Badehosen und -shorts mit einer max. Länge bis an die Knie. Als Material sind geeignete Kunststofffasern oder dünne Baumwolle zulässig. Auch zugelassen ist spezielle Sonnenschutzkleidung.

4.2.1 Untersagt sind gesichtsverhüllende Badekleider.

4.3 Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.

4.4 Badekleidung und andere Gegenstände dürfen in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

4.5 Tauchbrillen, Tauchmasken, Schnorchel, Schwimmflossen u. ä. sowie Badeschuhe dürfen in den Wasserbecken während des öffentlichen Badebetriebes nicht benutzt werden. SWN Bäder kann Ausnahmen zulassen.

5. Körperreinigung

5.1 Die Badeeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

5.2 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

5.3 Im Freibad Nürtingen ist nicht gestattet:

- das Auswaschen von Handtüchern, Unterwäsche oder sonstiger Bekleidung
- das Tönen und Färben der Haare
- das Rasieren
- das Maniküren von Nägeln an Händen und Füßen

6. Betriebshaftung

6.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.

6.2 Die Badegäste benutzen das Freibad Nürtingen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, der Sprunganlagen, Rutschen etc. auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet SWN Bäder nicht.

6.3 SWN Bäder und ihr Personal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen des gesetzlichen Umfangs.

6.4 Geld und Wertsachen können – sofern vorhanden – in besonderen Wertsachenschließfächern eigenverantwortlich verschlossen werden.

6.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen durch Dritte übernimmt SWN Bäder keine Haftung. Jeder Badegast hat bei Benutzung der Schließ-/Wertfächer deren Funktionstüchtigkeit und sachgemäße Schließung selbst noch einmal zu überprüfen.

6.6 Dies gilt auch für Sachen, die in Selbstbedienungskleiderschränken und Einzelkabinen abgelegt sind sowie für im Bereich der Bäder abgestellte Fahrzeuge.

6.7 Bei Verlust von eingeschlossenen Kleidungsstücken haftet SWN Bäder nur bis zum Höchstbetrag von 250,00 EUR, wenn der Verlust sofort dem Aufsichtspersonal angezeigt wird. Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Betreibers.

6.8 Für verlorene Schrankschlüssel, Garderobenbänder oder -karten ist Kostenersatz gemäß der aktuellen Preisliste zu leisten.

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih-sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih-sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der

jeweilige Betrag ist in der gültigen Hausordnung aufgeführt.

7.3 Eintrittsgeld

7.3.1 Gelöste Eintritte gelten grundsätzlich nur am Tage ihrer Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die durch den Vorverkauf erworbenen Einzelkarten berechtigen ebenfalls nur zum einmaligen Betreten des Bades und sind ab dem Tage ihrer Ausgabe 10 Jahre gültig.

7.3.2 Bei Verwendung von Punktekarten ist mit jedem gelösten Eintritt das einmalige Betreten des Bades verbunden.

7.3.3 SWN Bäder behält sich vor, bei Preisänderungen für im Umlauf befindliche Punktekarten eine Übergangsfrist festzulegen, nach deren Ablauf diese ihre Gültigkeit verlieren.

7.3.4 Punktekarten sind innerhalb der jeweiligen Personengruppe „Erwachsene“ bzw. „Ermäßigte“ nicht personenbezogen und daher auf andere Personen der jeweiligen Personengruppe übertragbar.

7.3.5 Geldwertkarten sind auf Wunsch personalisiert und können von anderen Personen genutzt werden. Sie können an den Handkassen gegen eine Kaution von 5,00 EUR erworben werden.

7.3.6 Saisonkarten sind personenbezogen und daher nicht auf andere Personen übertragbar. Für Saisonkarten des Freibades werden keine Rückvergütungen bei Krankheit oder Urlaub des Karteninhabers oder bei schlechter Witterung bzw. verkürzten Freibadöffnungszeiten gewährt.

7.3.7 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

7.3.8 Für verlorene oder nicht genutzte Punkte- und Einzelkarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Für personalisierte Geldwertkarten kann unter Vorlage des Personalausweises Ersatz erstellt werden. Für verlorene Saisonkarten kann ebenfalls unter Vorlage des Personalausweises Ersatz erstellt werden.

7.4 Die Benutzung des Freibades Nürtingen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigem Berechtigungsausweis zulässig.

Wer das Freibad Nürtingen ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt, ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet oder keinen sonstigen Berechtigungsausweis besitzt, hat sofort das von SWN Bäder festgelegte erhöhte Eintrittsgeld in Höhe von 50,00 EUR (Erwachsene) bzw. 30,00 EUR (ermäßigter Personenkreis) zu entrichten.

7.4.1 Im Eintrittsentgelt sind als Leistungen – soweit vorhanden – enthalten:

- Nutzung der Umkleiden und der Umkleideschränke
- Nutzung von Wertsachenfächern
- Nutzung der Toiletten
- Nutzung der Duschen
- Nutzung der Wasserbecken
- Nutzung der Liege- und Spielplätze

7.5 Freier Eintritt und Preisermäßigung

7.5.1 Pro zahlendem Badegast haben bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr freien Eintritt. Preisermäßigung gegenüber Preisen für „Erwachsene“ erhalten:

- Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
- Schüler unter Vorlage eines gültigen Schülerscheines bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Studenten unter Vorlage eines gültigen Studentenausweises bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 50 % unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises

Die Vorlage des Personalausweises kann zusätzlich verlangt werden.

8. Sonstiges und In-Kraft-Treten

8.1 Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Leiter/die Leiterin des Bades entgegen. Er/Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Die Badegäste können unabhängig davon ihre Wünsche und Beschwerden auch unmittelbar an die Stadtwerke Nürtingen GmbH, Unternehmensbereich Bäder, Parkhaus, herantragen. E-Mail Adresse: baeder@sw-nuertingen.de

8.2 Die für das Benutzen der einzelnen Einrichtungen erforderlichen Regelungen werden durch SWN Bäder in der Hausordnung, die Bestandteil dieser Bade- und Entgeltordnung ist, getroffen.

8.3 Dieses Bad ist aus sicherheitstechnischen Gründen videoüberwacht.

8.4 Diese Bade- und Entgeltordnung tritt ab nachstehendem Datum in Kraft und ersetzt alle bisherigen

Stand: Juli 2019

Hausordnung

1. Badebetriebszeiten und Badedauer

1.1 Der Beginn und das Ende der Freibadsaison wird durch SWN Bäder festgelegt und in der Tagespresse bekannt gegeben.

1.2 Die täglichen Öffnungszeiten werden im Eingangsbereich bekannt gemacht. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor dem Ende der Besuchszeit. Die Dusch- und Badezeit endet 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Zum Ende der Öffnungszeit muss das Bad verlassen sein.

2. Zutritt und Umkleiden

2.1 Die Badegäste sollten sich nur in den hierfür vorgesehenen Räumen, Kabinen bzw. Umkleidegläser umkleiden. Eine Wechselkabine kann nicht beansprucht werden.

2.2 Die Kleiderschränke sind von den Badegästen selbst zu verschließen und auf ordnungsgemäßen Verschluss zu überprüfen. Der Schrankschlüssel ist stets am Körper zu tragen.

2.3 Die Beckenanlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Teile des Bades ist nicht gestattet.

2.4 Sonstige Berechtigungsausweise und Schlüssel sind von Badegast beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel ist der festgesetzte Betrag in Höhe von 20,00 EUR sofort zu zahlen. Dieser Betrag wird erstattet, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird, bevor das Schloss gewechselt ist.

3. Besondere Verhaltensregeln allgemein

3.1 Den Badegästen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:

- das Beckenwasser zu verunreinigen
- zu lärmern, Rundfunk-, Fernsehgeräte und Musikinstrumente zu benutzen
- das Rauchen in und an den Becken sowie in überdachten Räumen
- alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen
- in die Schwimmbecken von den Längsseiten hineinzuspringen
- an den Einstiegsleitern, Trennseilen, Sprungbrettern u. ä. zu turnen
- Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen, zu werfen oder sonstigen Unfug zu treiben
- in den Schwimmerteilen der Wasserbecken mit Bällen, Luftmatratzen und dgl. zu spielen
- in den Nichtschwimmerbecken mit harten Bällen zu spielen
- Glas, Steine, Abfälle, sonstige Gegenstände sowie Kaugummi u. dgl. in die Wasserbecken zu werfen oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Stellen zu entsorgen
- Flaschen und ähnliche zerbrechliche Gegenstände in die Duschräume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen
- Speisen und Getränke auf der Badeplatte einschließlich der Wasserbecken zu verzehren
- sich auf den Freiflächen oder in den Wasserbecken während eines Gewitters aufzuhalten

- Tischtennis, Ball- und ähnliche Spiele außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu veranstalten
- auf Bäume zu klettern
- für gewerbliche Zwecke zu fotografieren und zu filmen
- Werbematerial zu verteilen und Plakate aufzuhängen
- Geldsammlungen durchzuführen
- Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater, Cityroller und dgl. zu benutzen
- auf den Rutschen stehend zu rutschen
- auf den Rutschen Ketten zu bilden
- auf den Rutschen Hilfsmittel zu benutzen
- sich am Eintauchbecken der Rutschen aufzuhalten
- den Wellenball zu besteigen

3.2 Fotografieren und Filmen ist nur mit Wissen und Einwilligung der betreffenden Person gestattet. Es ist nicht gestattet, Foto- und Filmaufnahmen im Wasser sowie unter Wasser zu tätigen.

3.3 Tauchbrillen, Tauchmasken, Schnorchel, Schwimmflossen u. ä. sowie Badeschuhe dürfen in den Wasserbecken während des öffentlichen Badebetriebes nicht benutzt werden.

3.4 Auf den Beckenumgängen oder in den Wasserbecken darf nicht mit Bällen und dgl. gespielt werden. In den Wasserbecken ist es nur eingeschränkt gestattet.

3.5 Ausnahmen von 3.2 und 3.3 können von SWN Bäder zugelassen werden.

3.6 Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte usw. für die Dauer des Badaufenthaltes zu verwahren.

Stand: Juli 2019